Bundesnetzagentur

- Beschlusskammern 8 und 9 –

Az.: 25.11.2019

BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A

BK9-19/613-1 bis BK9-19/613-5

Begleitdokument zu den abgeschlossenen Festlegungsverfahren wegen Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern

Angesichts des breiten Anwenderkreises fassen die Beschlusskammern 8 und 9 mit diesem Begleitdokument die wesentlichen Anforderungen allgemein verständlich zusammen, die sich für betroffene Unternehmen aus den Festlegungen nach § 6b Abs. 6 EnWG vom 25.11.2019 ergeben. Rechtlich verbindlich sind lediglich die Festlegungstexte.

1. Adressaten und energiespezifische Dienstleistungen

In Tenorziffer 1 der Festlegungen stellen die Beschlusskammern nunmehr ausschließlich auf die Formulierung des Gesetzes in § 6b Abs. 1 EnWG ab. Verpflichtet sind demnach

a) rechtlich selbstständige Netzbetreiber und

b) verbundene, vertikal integrierte Unternehmen (viEVU), die Tätigkeiten der Elektrizitätsverteilung oder -übertragung bzw. der Gasverteilung oder -fernleitung ausüben.

Hierunter fallen Unternehmen in einem viEVU, die gegenüber einem verbundenen Netzbetreiber energiespezifische Dienstleistungen erbringen oder als Verpächter tätig sind. Dies kann auch das Konzernmutterunternehmen oder eine konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft sein. Hierbei ist es irrelevant, ob die Verpachtung / Dienstleistung unmittelbar oder vermittelt über weitere, verbundene Unternehmen letztlich an den Netzbetreiber erfolgt. Bei einer solchen Verkettung etwa von Dienstleistungsbeziehungen sind alle betroffenen Unternehmen im viEVU nach der Festlegung verpflichtet. Verpflichtet werden nur Unternehmen in der unmittelbaren oder mittelbaren Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Freiwillige Erweiterungen sind möglich und sinnvoll.

Anknüpfungspunkt ist immer das verbundene Unternehmen. Dienstleistungen für echte Dritte, mit denen keine Verbundenheit besteht, sind nicht in der Tätigkeit „Netzbetrieb“ zu führen. Insofern erfolgt eine von der konsultierten Fassung abweichende Regelung.

Auch sehen die Kammern nur in der Begründung unter Ziffer II.5.1 einige Hinweise zu dem Begriff der energiespezifischen Dienstleistung vor. Von einer verbindlichen Definition im Tenor wird nach der Kritik in den Stellungnahmen abgesehen.

Weitere Hinweise finden sich in Ziffer II.5.2.5 zur Zuordnung von Dienstleistungen, die nicht energiespezifisch sind, sowie in Ziffer II.5.2.8 zu Kostennachweisen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die in einem viEVU an Netzbetreiber erbracht werden.

Weitere erläuternde Hinweise zum Adressatenkreis finden sich im Anhang zu diesem Begleitdokument sowie in den Ziffern II.2.2 bis II.2.5 der Festlegungen.

2. Prüfungspflicht

Sofern in Einzelfällen betroffene Unternehmen nach § 316 Abs. 1 S. 1 HGB keiner Prüfungspflicht unterliegen sollten, wird diese Befreiung durch die Festlegungen aufgehoben (Tenorziffer 2).

3. Erweiterung des Prüfungsauftrags

Mit Tenorziffer 4 der Festlegungen werden die betroffenen Unternehmen verpflichtet, den Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer durch Setzung von Prüfungsschwerpunkten zu erweitern. Adressat der Festlegungen sind jedoch auch hier die betroffenen Unternehmen und nicht die Wirtschaftsprüfer.

Die betroffenen Unternehmen haben gegenüber dem Wirtschaftsprüfer hierzu verschiedene Angaben zu tätigen, die dieser in seinen Prüfungsbericht (ggf. als Anlage) aufzunehmen und zu testieren hat. Die Vorgaben betreffen den Tätigkeitsabschluss Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsübertragung, Gasverteilung oder Gasfernleitung. Da die ergänzenden Angaben lediglich zum Teil des Prüfungsberichts werden, sind diese, anders als der Tätigkeitsabschluss selbst, nicht zu veröffentlichen.

Es wird ermöglicht, die ergänzenden Vorgaben an die Prüfung nach Tenorziffer 4 in einen Prozess außerhalb der Jahresabschlussprüfung auszulagern. Auch hier ist eine Frist zur Übermittlung an die Regulierungsbehörde von 8 Monaten ab dem Bilanzstichtag zu beachten.

Die notwendigen Angaben des Unternehmens für die Prüfungsschwerpunkte ergeben sich aus den Tenorziffer 4.1 bis 4.6 und als Übersicht in den Anlagen zu den Festlegungen:

Nach Tenorziffer 4.1 ist eine Übersicht von verbundenen Unternehmen zu erstellen, die an die adressierten Unternehmen im Bereich der Elektrizitätsverteilung / -übertragung oder Gasverteilung / -fernleitung Dienstleistungen erbringen oder verpachtend tätig sind.

Nach Tenorziffer 4.2 sind einige wenige ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des entsprechenden Tätigkeitsabschlusses zu tätigen: Angaben zu Umsatzerlösen aus Netzentgelten, Umlagepositionen, vermiedenen Netzentgelten (bei Elektrizitätsversorgungsnetzen), vorgelagerten Netzkosten, Kapitalausgleichsposten sowie unsaldierten Forderungen und Verbindlichkeiten.

Nach Tenorziffern 4.3 bis 4.6 sind ergänzend zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verschiedene Angaben zu tätigen. Hierunter fallen Angaben zur Schuldbeitritten bzw.

Schuldübernahmen, eine Darstellung des Anlagengitters und eines Rückstellungsspiegels, sowie Angaben zu Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen. Hinsichtlich des Anlagengitters gibt es keine weiteren Vorgaben zur Gliederung.

Bezüglich einzelner Angaben sind Ausnahmetatbestände für Dienstleister und Verpächter vorgesehen (siehe hierzu Tenorziffer 4). So entfällt etwa für den Bereich der Dienstleistung die Vorgabe zum Anlagengitter.

4. Anwendungszeitraum

Gemäß Ziffer 6 des Tenors sind die Festlegungen für Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden. Vorjahreswerte müssen bei erstmaliger Umsetzung der Festlegung nicht nach den festgelegten Vorgaben ausgewiesen werden.

5. Übermittlung des Prüfungsberichts

Gemäß Ziffer 7 des Tenors haben die Verpflichteten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

In diesem Zusammenhang wird für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf die Möglichkeit verwiesen, sich zu den regelmäßigen Rundschreiben der Beschlusskammer 8 anzumelden (per Email an poststelle.bk8@bnetza.de). Hier werden in Zukunft auch die Modalitäten der Übermittlung an die Bundesnetzagentur erörtert werden.

Anhang:

Beispiele für Fragen der Zuständigkeit und der Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Ergänzend zu den Ausführungen unter 1. (Adressaten und energiespezifische Dienstleistungen) gelten in besonderen Konstellationen die folgenden Grundsätze:

Die Festlegung gilt nur für solche Unternehmen, die mit Netzbetreibern verbunden sind, die nach § 54 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen bzw. für die eine Festlegung in Organleihe erlassen wird.

Es gibt außerdem Konstellationen, in denen in einem viEVU mehrere Netzbetreiber existieren, die nach § 54 EnWG teilweise von der Bundesnetzagentur und teilweise von einer Landesregulierungsbehörde reguliert werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Stromnetzbetreiber im Gegensatz zum Gasnetzbetreiber länderübergreifend tätig ist. In einem solchen Fall findet die Festlegung nur insoweit Anwendung, als dass Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit bzw. in Organleihe betroffen sind. In dieser Konstellation sind Dienstleistungen oder Verpachtung an Netzbetreiber in Landeszuständigkeit von der Festlegung nicht erfasst. Dieser Fall ist in der Ziffer II.2.1 der Festlegung näher abgebildet.

Das folgende Schaubild fasst den überwiegenden Teil der möglichen Konstellationen zusammen:

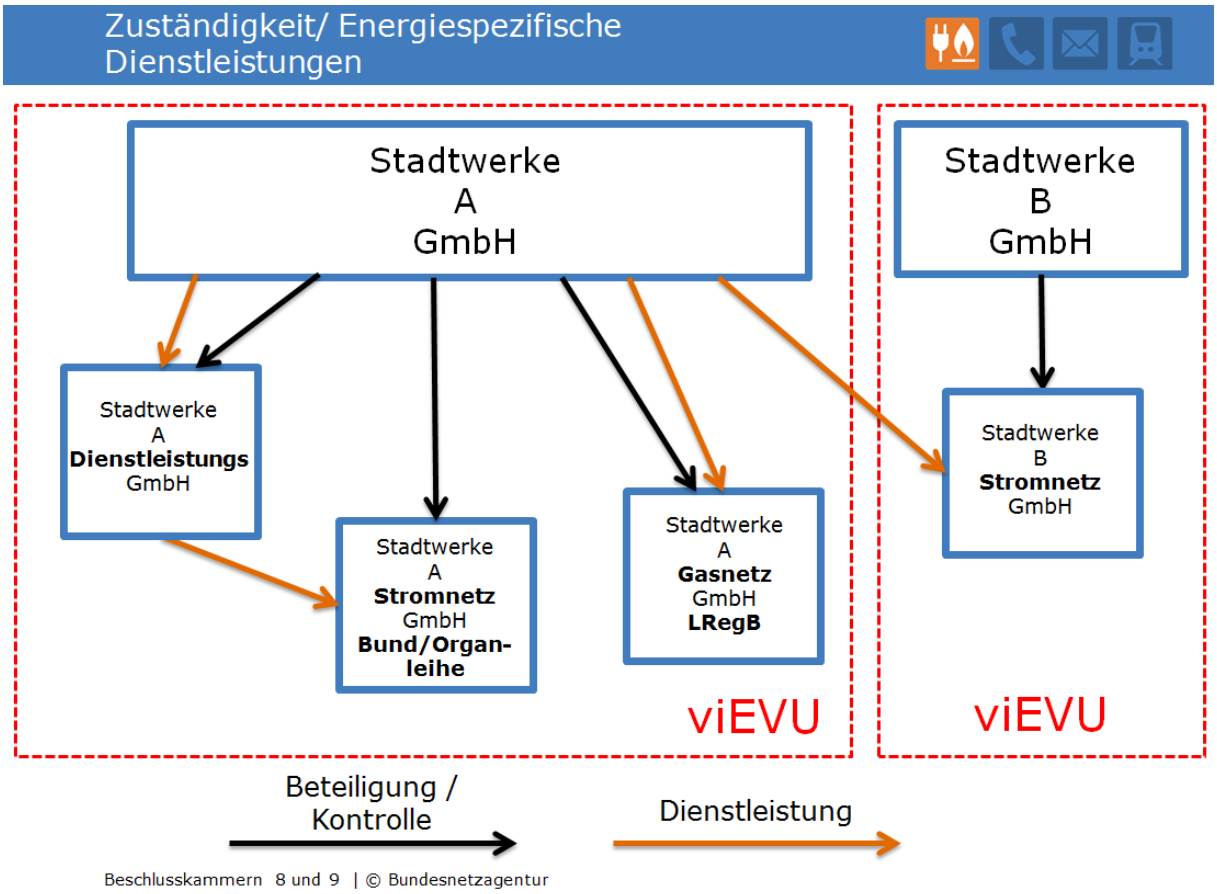

Es bestehen zwei viEVU, die Stadtwerke A und die Stadtwerke B. Die Unternehmen im viEVU Stadtwerke A sind potentiell von der Festlegung betroffen, da es einen Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit / Organleihe gibt (Stadtwerke A Stromnetz GmbH).

In dem Beispiel muss die Stadtwerke A GmbH für die energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber der Stadtwerke A Dienstleistungs GmbH einen Tätigkeitsabschluss „Elektrizitätsverteilung“ aufstellen, da diese energiespezifischen Dienstleistungen an die Stadtwerke A Stromnetz GmbH weitergereicht werden. Auch die Stadtwerke A Dienstleistungs GmbH muss einen entsprechenden Tätigkeitsabschluss „Elektrizitätsverteilung“ aufstellen.

Die Festlegung trifft hingegen keine Vorgaben, inwiefern die Dienstleistungen der Stadtwerke A GmbH gegenüber der Stadtwerke A Gasnetz GmbH, die sich in Landeszuständigkeit befindet, zuzuordnen sind. Auch die energiespezifischen Dienstleistungen an die Stadtwerke B Stromnetz GmbH, die Teil eines anderen viEVU sind, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Ansprechpartner:

BK8: Marek Sernecki, 0228/14-5661, marek.sernecki@bnetza.de

BK9: Dr. Christoph Thäsler, 0228/14-5957, christoph.thaesler@bnetza.de